

Das Ausstattungsgut des Stiftes Vorau

Von FRITZ POSCH

Obwohl wir bei Vorau die Gründungsurkunde aus dem Jahre 1163 besitzen, in der die Grenzen des Ausstattungsgutes genau angegeben sind¹, bestehen bezüglich der tatsächlichen Erstreckung derselben verschiedene Meinungen. Der Grund dafür ist einerseits darin zu suchen, daß die urkundlich genannten Grenzangaben verschiedene Deutungen zulassen, andererseits aber darin, daß Vorau das ursprüngliche Ausstattungsgut keineswegs in seinem vollen Umfang behalten konnte, so daß zwischen der urkundlichen Umschreibung des Ausstattungsgutes und dem tatsächlich eruierten ältesten Besitz des Stiftes eine starke Diskrepanz besteht. Darauf habe ich bereits in meiner Siedlungsgeschichte der Oststeiermark hingewiesen².

Detailuntersuchungen zur Edition der Vorauer Stiftsurbare des Mittelalters mit einer gründlichen besitzgeschichtlichen Aufschließung des nordoststeirischen Raumes haben nun den ältesten Besitz des Stiftes Vorau soweit eingekreist, daß nun der tatsächliche Umfang des Ausstattungsgutes gleichsam von selbst hervortrat.

1.

Die Urkunde von 1163 teilt den dem Stift Vorau von Markgraf Otakar übergebenen Besitz in zwei Abschnitte: 1. „Ab aqua videlicet, que Vorowe dicitur usque ad aliam aquam, que Lauenz dicitur, quicquid inter duas istas aquas continetur, quod ad nostrum spectat dominicale.“ Diese Umschreibung des einen Abschnittes enthält neben zwei Bekannten, nämlich der exakten Angabe der beiden genannten Flüsse als Begrenzung, auch eine Unbekannte, da es nur heißt, daß nur jenes Gut übergeben wird, das zwischen diesen beiden Flüssen Eigentum des Landesfürsten ist. Aus dieser unbestimmten Angabe resultieren auch alle Irrtümer in der Auslegung der Urkunde³, so daß erst auf Grund einer besitzgeschichtlichen Untersuchung der umliegenden Gebiete volle Klarheit gewonnen werden konnte. Als wesentlich erwies sich vor allem die Untersuchung über die 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel⁴,

die gezeigt hat, daß der landesfürstliche Besitz zwischen den beiden Flüssen vor der Gründung von Vornau nur bis zum Einödbach gereicht haben kann, da bis hierher sich schon seit dem 9. Jahrhundert die an das Erzbistum Salzburg vergabten 100 Huben erstreckt haben. Es ist daher ganz evident, daß der 1163 an Vornau gegebene Besitz zwischen Lafnitz und Vornaufluß auch nur bis hierher reichen konnte, so daß sich alle anderen Deutungen und Vermutungen als hinfällig erweisen⁵.

Die besitzgeschichtliche Forschung hat weiter ergeben, daß auch das verbleibende Gut zwischen Vornau und Lafnitz später nicht vollständig in Vornauer Besitz war, da der östlichste Teil, die KG. Reinberg, davon abgetrennt erscheint. Diese Tatsache weist hier aber nicht auf einen älteren Vorbesitzer hin, sondern hängt, wie noch gezeigt wird, mit der Befestigung der Grenzgebiete zusammen, in deren Verlauf das Stift offenbar seine grenznahen Gebiete abgeben mußte.

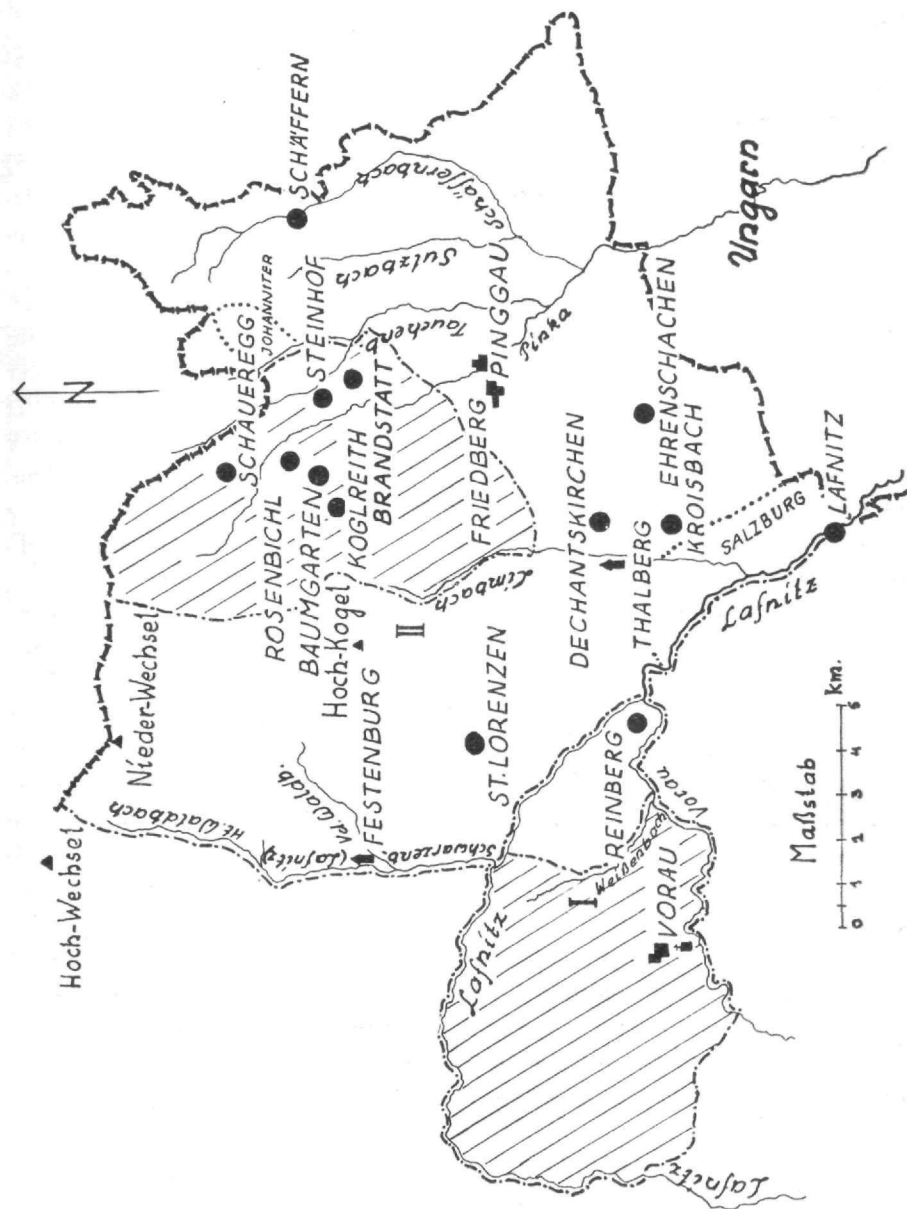
Wir haben also schon beim ersten Abschnitt des Vornauer Ausstattungsgutes zwischen zwei Größen zu unterscheiden, dem 1163 geschenkten Gut zwischen Vornau und Lafnitz bis zum Einödbach und dem tatsächlich im Besitz des Stiftes erweisbaren, wobei sich die Gemeinde Reinberg nicht mehr als vornauisch feststellen läßt.

Es verbleiben somit von diesem ersten Schenkungsabschnitt als räumlich geschlossener Komplex die Gemeinden Markt Vornau und Riegersbach zur Gänze sowie der größte Teil der Gemeinde Vornholz und ein kleiner Teil der Gemeinde Schachen⁶.

Das Ergebnis dieser besitzgeschichtlichen Untersuchung wird auch durch die Abgaben gestützt, da alle alten Vornauer Untertanen sich von allen später erworbenen und allen umliegenden Herrschaften durch ganz bestimmte Weisatdienste, das ist Käse- und Eierdienste zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, unterscheiden. Im Markt Vornau sind das nach dem ältesten Urbar von 1445 79 (78) Bürger (1547 64), in des Simon Raster Amt 58 (1547 im Amt Vornholz 36, im Amt Schachen 26 = 62), in des Romelhofer Amt 53 (1547 im Amt Riegersbach ebenfalls 53), während schon in Puchegg kein derartiger Weisatzins mehr nachweisbar ist, da Puchegg nicht zum ursprünglichen Vornauer Ausstattungsgut gehört hat, sondern erst später erworben wurde⁷.

2.

Der zweite Abschnitt des Vornauer Ausstattungsgutes von 1163 wird folgendermaßen umschrieben: „quicquid etiam inter eandem Lauenz et Tucham minorem, item a capite rivuli, qui dicitur Sulzbach et a capite riuli, qui dicitur zelver Skevere, a capite etiam, qui dicitur lenger Ske-



vere, usque in Hungariam proprietatis habuimus, sub eadem traditione continetur. Tradidimus etiam eis alpes usque in Cerewalt prenominato predio adiacentes.“

Dieser zweite Abschnitt ist durch das item wieder in zwei Unterabschnitte geteilt, wohl wegen des zwischen beiden liegenden, den Johannitern gehörenden Spitals am Hartberg. Der erste Unterabschnitt umfaßt das Gebiet zwischen Lafnitz (heute Schwarzenbach bzw. Lafnitz) und kleinerer Tauchen, der zweite das Gebiet vom Ursprung des Sulzbaches und von den Ursprüngen des rechten⁸ und des längeren Schäffernbaches bis zur ungarischen Grenze. Dazu kommen noch ausführlich erwähnt die Alpen bis zum Cerwalt, womit hier nur der östliche Wechselzug gemeint sein kann, da die westlichen Partien desselben bereits im Besitze des Klosters Formbach und des Erzbistums Salzburg bzw. der Grafen von Treffen waren. Mit dieser Umschreibung erhielt das Stift Voralpe also als zweiten Abschnitt den ganzen heutigen Gerichtsbezirk Friedberg mit den heutigen Gemeinden Dechantskirchen, Ehrensachsen, Friedberg, Hohenau, Peggau, St. Lorenzen am Wechsel, Schäffern, Schlag und Sparberegg, das sind zusammen 200.13 Quadratkilometer. Ausdrücklich heißt es aber in der Urkunde, daß Otakar nur das gibt, was er hier an Eigen besitzt, womit jene Besitzungen ausgenommen waren, die nicht in der Hand des Landesfürsten, also bereits weggegeben waren oder nie in seinem Besitze waren. Solche Güter hat es tatsächlich gegeben, und zwar wissen wir aus der urkundlichen Überlieferung, daß zirka 1155 Erzbischof Eberhard von Salzburg zwei Hufen in Dechantskirchen dem Kloster Admont geben konnte⁹. Wahrscheinlich ist von der Schenkung auch Spital am Hartberg ausgenommen, das damals sicher schon den Johannitern gehört hat, wenn auch ein so früher urkundlicher Beleg nicht mehr vorhanden ist, ebenso das Gebiet von Limbach, der Boden des Karolingischen Wisitindorf, der Besitz des Erzbistums Salzburg war^{9a}.

Obwohl ich den Umfang dieses in der Urkunde genau und unmißverständlich festgelegten Abschnittes ebenfalls bereits in meiner Siedlungsgeschichte der Oststeiermark dargelegt habe¹⁰, glaubt Pirchegger dennoch, daß mit dieser Umschreibung das Amt Schweighof allein gemeint sei, das vor 1529 im Besitze des Stiftes Voralpe war¹¹. Das ist deshalb unmöglich, weil außer dem Tauchenbach keine einzige der genannten Grenzen zutrifft, da dieses Amt weder an die Lafnitz noch an Ungarn grenzt, noch die Flußgebiete des Sulzbaches und der Schäffernbäche mitumfaßt. Die Diskrepanz zwischen dem, was geschenkt wurde, und dem, was das Stift Voralpe innehatte, ist hier vielmehr noch weit größer als beim ersten Abschnitt, und es bleibt uns auch hier nur die Annahme, daß Voralpe diesen ganzen an der Grenze gelegenen Besitz

wieder abgeben mußte und nur den Wald am Südosthang des Wechsels zurückbehalten konnte, in dem es später das Amt Schweighof einrichtete. Da dieser ganze Grenzabschnitt dicht mit Burgen besetzt wurde (Bärnegg, Schachen, Friedberg, Talberg, Schlag, Festenburg, Reinberg und zahlreiche Rittersitze), darf man wohl annehmen, daß Voralpe diesen Besitz aus Grenzbefestigungsgründen abgeben mußte, wie ich dies schon an anderer Stelle dargelegt habe¹². Es ist uns freilich keine urkundliche Nachricht darüber erhalten, aber die Tatsachen sind gegeben und nicht zu übersehen.

Was Voralpe von diesem Abschnitt behalten konnte, war hier nur ein von der Grenze weit entlegener Wald, oberhalb Friedberg bis zum Wechsel sich erstreckend und von der Tauchen bis zum oberen Limbach reichend, eben das spätere Amt Schweighof. Der Umfang dieses geschlossenen Besitzblockes läßt sich an Hand des Voralper Urbars von 1497¹³ sowie des Talberger Urbars von 1557¹⁴, in denen sämtliche Holden des Amtes Schweighof aufgezählt sind¹⁵, genauestens rekonstruieren, da auf Grund dieser Urbar sämtliche Höfe noch heute identifizierbar sind. Den Grundstock bilden die Katastralgemeinden Schweighof, Schaueregg und Baumgarten, die zur Gänze hiehergehören. Die Nordgrenze bildet die steirisch-niederösterreichische Grenze, die Ostgrenze ist durch die Ostgrenze der KG. Wiesenhöf, das ist den kleinen Tauchenbach, gegeben. Nur der Ochabauer am Hartberg (KG. Anger Nr. 5) liegt außerhalb dieser Grenze. Er umfaßte ursprünglich zwei Höfe, wovon einer nach dem Voralper Urbar von 1497 bereits verödet war (1497 am Abhornperg, Oharnperg, nach dem Talberger Urbar von 1557 „am Achernhoff“). Es handelt sich hier zweifellos um die Güter „Khawrslehen apud Tuchnam“, die Propst Hermann von Voralpe im Jahre 1322 um 12 Pfund Pfennig von Wulfing von Friedberg erworben hat¹⁶, also um nicht ursprünglich zum Rodungsblock gehöriges Gut, so daß der Tauchenbach tatsächlich als Ostgrenze des geschlossenen Komplexes erweisbar ist. Verhältnismäßig leicht läßt sich auch noch die Westgrenze dieses Waldblockes rekonstruieren, da von der KG. Hohenau nur solche Höfe als zum Amt Schweighof zugehörig feststellbar sind, die östlich einer gewissen Linie, nämlich des oberen Limbaches liegen, für den vermutlich früher einmal der Name Mahrbach = Grenzbach, gebraucht wurde. Daher sind von der KG. Hohenau die Höfe Nr. 10 vulgo Schönherr (= Talberg Urb.Nr. 79), Nr. 17 vulgo Schoberbauer (Urb. 78), Nr. 4 vulgo Steinpötl (Urb. 75a), Nr. 9 vulgo Schlemmerbauer (Urb. 82), Nr. 11 vulgo Franzelsef (Urb. 81), Nr. 7 vulgo Bauer beim Höfern (Urb. 78a), Nr. 8 vulgo Bierbauer (Urb. 83), Nr. 12 vulgo Sieber in Bergen (Urb. 80), Nr. 13 vulgo Lechner in Bergen (Urb. 84), Nr. 18 vulgo Bauer beim Höfern (Urb. 77), Nr. 20 vulgo Scherf

in Bergen (Urb. 75) und Nr. 24 vulgo Bäck (Urb. 76) als zum alten Vorauer, später Talberger Amt Schweighof gehörig nachweisbar. Schwieriger ist die Süd-, besser Südostgrenze des Amtes Schweighof zu ziehen, da sie hier nur mit der Gemeindegrenze des Amtes Schweighof-Friedberg zusammenfällt, während sie die KG. Wiesenhöf, Pinggau und Hohenau durchschneidet. Von Pinggau allerdings gehörten nur vier Besitzungen hierher, hauptsächlich die Gauglmühle mit Säge (Haus Nr. 7, 8 und 13 = Talberg Urb.Nr. 152; sie ist 1557 noch mit einem Hammer genannt) sowie der Hof Nr. 14 vulgo Großbauer (= Talberg Urb.Nr. 155), während die zwei übrigen Besitzungen Kleinhäuslerwirtschaften sind und 1557 noch nicht bestanden (Nr. 1 und 3). Die KG. Wiesenhöf wird allerdings mitten durchschnitten, die Grenze verläuft hier südlich des Weilers Wiesenhöf und nördlich der Haidbauern über das Hochfeld, so daß sowohl Dirnegg wie die Haidbauern nicht mehr hierher gehören¹⁷.

Dieses „Amt Swaykhoff oder Chöppelberg“, wie es 1497 genannt wird, umfaßte damals außer Schweighof noch die Gegenden zu Höfen (1557 zum Höfen = beim Höfern KG. Hohenau Nr. 20, 4, 24, 18, 3, 7), zu Dörfflein (1557 in Dorfflein = Bergen KG. Hohenau Nr. 2, 12, 6, 5, 8, 13), in der Grueb (ebenso 1557 = Pichlhof KG. Baumgarten Nr. 6—11), Khoglireuth (1557 Khogelreuth = Koglireith), Pawgarten (1557 Paumgarten = Baumgarten), Rosenpühl (ebenso 1557 = Rosenbichl), Schaurgegck (1557 Schauerregkh = Schaueregg), Tauchen (1557 unter Schaueregg = Steirisch-Tauchen), Brandstatt (1557 unter Schaueregg = Brandstatt) und an der Wiesen (ebenso 1557 = Wiesenhöf). Insgesamt waren es 1497 90 (davon zwei Hofstätten in der Stadt, die später fehlen), 1557 88 Holden. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts (nach dem Theresianischen Kataster) saßen in diesem Siedlungsblock 114 Untertanen, da zu den Stammhöfen zahlreiche „Söllgerichte“ dazugekommen waren.

Auf Grund des Vorauer Urbars von 1497 sowie des Talberger Urbars von 1557, die Pirchegger beide nicht kannte, ist also eine genaue Rekonstruktion dieses Vorauer Waldgutes am Südosthang des Wechsel möglich. Auch der Übergang von Vorau an Talberg als Teil der Quart ist urkundlich zu belegen, denn am 16. Februar 1530 urkundete König Ferdinand, daß er von dem dem Stifte Vorau zur Türkenhilfe entzogenen Viertel aller Güter dem Sigmund von Dietrichstein das Amt Schweighof samt dem Wald und allem Zubehör, auch den Getreidezehent und wo sonst der Propst von Vorau in der Herrschaft Talberg zu heben gehabt habe, um 1461 Pfund, 5 Schilling, 3 Pfennig zu freiem Eigen verkauft habe, insgesamt 55 Pfund, 5 Schilling, 25 Pfennig¹⁸.

Das Amt Schweighof oder Köppelberg kommt zwar im Urbar von 1497 mit allen Untertanen vor, aber nicht in dem von 1450 und 1445,

so daß der Eindruck entstehen könnte, daß es erst nach 1450 an Vorau gekommen ist. Das ist jedoch nicht der Fall, da wir genügend ältere urkundliche Zeugnisse der Zugehörigkeit zu Vorau besitzen.

Da Vorau die Zehentrechte, die das Kloster Admont um 1155 zwischen Pinka und Lafnitz erhalten hatte¹⁹, vermutlich bald darauf, jedenfalls aber zwischen 1155 und 1219, in seinen Besitz bekam, die 1530 auch an Dietrichstein bzw. Talberg mit übergingen²⁰, kam es mit dem Stift Reichersberg, das von Salzburg 1144 bzw. 1161 die Zehentrechte bis zur Pinka erhalten hatte²¹, mehrmals in Streit. Zuerst hören wir 1219 vom Streit über Zehente und Grenzen zwischen Tauchen und Pinka zwischen den beiden Stiften²². 1220 vergleichen sich Reichersberg und Vorau in ihrem Zwiste über Liegenschaften zwischen der großen und kleinen Tauchen dahin, daß Vorau die Ansprüche der Reichersberger um 15 Mark ablöste und im Besitze des genannten Gutes blieb²³. Es ging also nicht nur um Zehente, sondern auch um Besitz. Wir stehen in dieser Zeit wohl mitten in der Rodung dieser Berglandschaft, da durch die Besiedlung zahlreiche Probleme auftauchten und die Besitzgrenzen sowie die Zehentberechtigungen jetzt erst eine praktische Bedeutung erlangten. Der Streit lebte 1227 noch einmal auf²⁴.

Zum Jahre 1242 (richtiger wohl 1246) wird uns berichtet, daß besonders nach dem Tode Herzog Friedrichs II. das Stift Vorau von den umsitzen den Adelligen schwerstens geschädigt wurde. Darunter wird auch erwähnt, daß das Stift von Heinrich von Krumbach (der vorübergehend auf Talberg saß) in seinen Besitzungen „apud Tuchnam in Pinka et in praedio ubique sito in Fridberg“ um 114 Pfund geschädigt wurde²⁵.

Im Jahre 1325 entbrannte neuerdings ein Streit mit Reichersberg „super quibusdam decimis quarundam arearum sitarum inter Pinkam et Tukam in plebe Fridburch“²⁶. Im Laufe dieses Streites bestätigten am 22. Februar 1325 Richter Ottacher und die Bürgergemeinde der Stadt Friedberg dem Stift Vorau betreffend die Zinsleistung der stiftischen Hofstätten zwischen Tauchen und Pinka, daß der Zins von 12 Pfennig von den Hofstätten zwischen den beiden Flüssen vom Stift Vorau seit der Rodung der Wälder nicht geändert worden sei („und derselb zinnß heutiges tags also leit an den vorgeantten hoffstetten alß des ersten tags, do die wöldt wurden auffgethan und daß selb aigen“)²⁷.

Interessant und aufschlußreich ist auch das Urteil der Schiedsrichter, das am 14. März 1325 in Salzburg erging, aus dem eindeutig hervorgeht, daß das Stift Reichersberg wie bisher zwischen Pinka und Tauchen zehentberechtigt sei, daß aber das Stift Vorau keine weiteren Höfe und Hofstätten mehr auf seinen Gütern zwischen den beiden Flüssen anlegen solle und wenn das dennoch geschehe, solle das Stift Reichersberg auf

diesen neuerrichteten Höfen und Hofstätten mit dem gleichen Anteil zehentberechtigt sein wie bisher auf den übrigen Gütern zwischen den beiden Flüssen²⁸. Aus diesem Schiedsspruch sehen wir, daß noch 1325 die Rodung an den Südhängen des Wechsel zwischen Friedberg und Mönichkirchen nicht zum Stillstand gekommen war. Daß Voral (wie später Talberg) zwischen Pinka und Tauchen ein Drittel des Zehents einhob, während zwei Drittel Reichersberg innehatte, resultiert wohl aus dem Anspruch der canonica portio der Pfarre, die ja das Stift Voral seit 1161 innehatte.

Einen weiteren Beweis für den Besitz des Stiftes Voral in dieser Gegend liefert ein Grenzstreit zwischen dem Propst Lorenz von Voral und Ernst von Lobming bezüglich der Flur Kreuzbühel in der Nähe des Schlosses Friedberg, der von Landeshauptmann Ulrich von Walsee 1347 geschlichtet wurde²⁹.

Alle diese angeführten Quellen sind Beweise genug, daß Voral hier bereits in ältester Zeit begütert war, so daß das Fehlen des Amtes Schweighof in den Urbaren von 1445 und 1450 also einen anderen Grund haben muß. Außerdem darf aus den Urkunden über die Zehentstreitigkeiten mit Reichersberg gefolgert werden, daß als Hauptrodezeit dieser Landstriche etwa die Zeit zwischen 1219/20 und 1325 angesprochen werden darf, wenn auch der Beginn der Rodung schon vorher eingesetzt haben dürfte.

Da die Tatsache, daß Voral den größten Teil des im Jahre 1163 zugewiesenen Stiftungsgutes wieder verloren hat, nicht wegzuleugnen ist, bleibt noch die Frage, wann das geschehen ist und womit Voral entschädigt wurde. Beide Fragen sind urkundlich ebenfalls nicht zu beantworten und daher nur Vermutungen am Platze. Als sicher können wir annehmen, daß Voral das ursprüngliche Ausstattungsgut noch im Jahre 1168 besessen hat, da dieses damals Erzbischof Konrad II. bestätigte³⁰. Diesem terminus post quem dürfen wir als terminus ante quem das Jahr 1193 gegenüberstellen, in welchem nach dem Berichte des Anonymus Leobensis bereits Friedberg aus dem Lösegeld für König Richard Löwenherz auf diesem Abschnitt gegründet wurde³¹. Nicht viel später (1204) fällt auch bereits die erste Nennung der ebenfalls in diesem Abschnitt gelegenen Burg Talberg³². Die Besitzveränderungen können sich also nur zwischen 1168 und 1193 vollzogen haben, in einer Zeit also, in der die ganze Ostgrenze des Landes mit Befestigungen geradezu gespickt wurde, so daß es naheliegend ist anzunehmen, daß auch diese an der Grenze liegenden Gebiete damals für Befestigungszwecke von Voral zurückgelöst wurden. Da wir keine urkundliche Überlieferung darüber besitzen, wäre es denkbar, daß die Schenkung der Dörfer Lafnitz und Mühlendorf,

die in einer gefälschten Urkunde des Stiftes Voral zu 1184 überliefert wird, als Entschädigung des Stiftes aufzufassen ist, denn die Tatsache, daß diese beiden großen Dörfer ans Stift gekommen und später in seinem Besitz nachweisbar sind, ist nicht abzuleugnen.

Anmerkungen

¹ StUB I Nr. 479.

² S. 639, 643 ff.

³ Besonders bei Pirchegger, Beiträge zur älteren Besitz- und Rechtsgeschichte steirischer Klöster, Ztschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 38. Jg. (1947), S. 6 ff.

⁴ F. Posch, Der Rodungsblock der hundert Hufen zwischen Masenberg und Wechsel, Ztschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 49. Jg. (1958), S. 83 ff.

⁵ Pirchegger glaubte, daß um 1140 die Grafen von Formbach diesen Besitz an ihr Hauskloster Formbach gegeben hätten, da er den dort genannten terminus, qui comitis vocatur irrtümlich mit dem Masenbergzug gleichsetzt. Ztschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 38. Jg. (1947), S. 6 ff. Wie ich aber an anderer Stelle (Ztschr., 44. Jg. [1953], S. 56 ff.) nachgewiesen habe, lag das dem Kloster Formbach geschenkte Gut ganz wo anders. Nach Pircheggers Auffassung müßten das Erzbistum Salzburg bzw. die Grafen von Treffen, das Kloster Formbach und das Stift Voral fast gleichzeitig denselben Besitz innegehabt haben.

⁶ Siehe auch F. Posch, Ztschr., 49. Jg., S. 93 ff.; ein Problem bildet der Name Weißenbach, der in diesem Bereich dreimal vorkommt; durch die Krumbacher kamen 1313 vier und 1345 drei Höfe zu Weißenbach an Voral, die man, auf Grund des Besitzes der Schenkerfamilie, geneigt wäre, nach Weißenbach KG. Schrimpf zu verlegen. Da Voral hier aber später keinen Besitz hatte, dachte ich an Weißenbach KG. Riegersbach. Da aber dieses Weißenbach zum alten geschlossenen Besitz des Stiftes gehörte und östlich davon in Mayerhof noch alter Stiftsbesitz liegt, dürfte wohl kaum dieses Weißenbach gemeint sein. Es handelt sich wohl um Weißenbach KG. Schachen, wo schon im Urbar von 1445 ein Hof „in Weißenbach“ genannt ist (Amt Schachen Urb.Nr. 19). Vermutlich hieß der vom Masenberg kommende Quellbach der Voral, an dem dieser Hof und andere lagen, ursprünglich Weißenbach.

⁷ Siehe F. Posch, Schloß Reitenau und der Kranichberger Rodungsblock bei Hartberg, Mitt. d. Steir. Burgenvereines, 5. Jg. (1956), S. 6 ff.

⁸ 1168 Zespher-, 1171 Zesveskeuere (StUB I Nr. 503 und 539) von ahd. zeswo (a), mhd. zesewe = dexter.

⁹ StUB I Nr. 359.

^{9a} F. Posch, Die Lage des Karolingischen Wisitindorf, Ztschr., 45. Jg. (1954), S. 169 ff.

¹⁰ Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, M. i. Ö. G., 13. Ergbd., S. 638.

¹¹ Pirchegger a. a. O., S. 13.

¹² Siedlungsgeschichte S. 639, S. 644.

¹³ Im Stiftsarchiv Voral.

¹⁴ Im Staatsarchiv in Brünn aus Archiv Nikolsburg. Sie sind auch aufgezählt im Leibstenerverzeichnis des Stiftes Voral von 1527, in den Musterregistern d. Hs. Talberg von 1552 und 1555 und im Rauchsteuerregister von 1572, alle LA.

¹⁵ Später Talberger Amt Schweighof, Urb.Nr. 53—161.

¹⁶ Cron. Vor. fol. 21, auch Privilegienbuch fol. 54, beide Stiftsarchiv Voral.

¹⁷ Außerhalb dieser Grenzen liegt nur ein Besitz, der vulgo Fidelschuster in Stegersbach KG. Dechantenkirchen, Haus Nr. 20, Urb.Nr. 72 Talberg, 1497 Puchlschuesterin zu Stegersbach; es handelt sich hier zweifellos um einen später erworbenen Besitz, doch fehlen urkundliche Unterlagen.

¹⁸ Bischof, Beitr. 13, S. 149, Nr. 193, Stiftsarchiv Voral, Aktenschuber 95.

¹⁹ StUB I Nr. 361.

²⁰ Die zur Herrschaft Talberg gehörigen Zehente sind im Urbar von 1557 aufgezählt. Wir sehen daraus, daß Talberg fast alle Zehentrechte zwischen Pinka und Lafnitz inne hatte. Nur in Rohrbach (linkes Lafnitzufer), Kroisbach, Mairhofen, Haideggendorf und Ehrensachsen sowie in einem Teil von Pinggau hatte der Friedberger Pfarrer ein Drittel des Zehents, in Dechantskirchen der Dechantskirchner Pfarrer. Im strittigen Gebiet zwischen Pinka und Tauchen, also in Schaueregg, Wiesenhöf, Brandstatt, Steinhof, Gstättenhof und „Späczelt“, besaß Talberg ein Drittel, Reichersberg hingegen zwei Drittel des Zehents.

²¹ StUB Nr. 224 und Nr. 462.

²² StUB III Nr. 23, 24, 25.

²³ StUB III Nr. 26.

²⁴ StUB III Nr. 34.

²⁵ Cron. Vor. fol. 10' f.; siehe auch Caesar, Annales II, S. 186 f., der die im Original undatierte Nachricht zu 1242 bringt.

²⁶ LA Urk.Nr. 1929c, 1929d, 1930e, 1930f, 1930h.

²⁷ Abschrift LA Urk.Nr. 1929c, nach Kopialbuch des Stiftes Vorau; auch Caesar, Annales II, S. 573, Nr. 202.

²⁸ *Predicta Vorawensis vero ecclesia plura curtilia seu areas deinde ex prediis suis infra aquas predictas non debet facere et si per eam aut per alium quempiam facta fuerint, ecclesia Reicherspergensis eam partem decimarum in curtibus seu ariis de novo factis debet percipere, quam percepit et percipit in aliis prediis infra aquas predictas.*

²⁹ Cron. Vor. fol. 22.

³⁰ StUB I Nr. 503.

³¹ J. Zahn, Anonymi Leobicensis Chronikon, S. 3.

³² StUB II Nr. 68.

³³ F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, S. 642 ff.

³⁴ StUB I Nr. 632.